

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Lutherische Theologische Hochschule Oberursel
Ggf. Standort	Oberursel

Studiengang 01	<i>Evangelische Theologie</i>	
Abschlussbezeichnung	Kirchliches Examen	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	10 (+Sprachsemester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300 (+60 ECTS für Sprachausbildung)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1948	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60 ¹	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis SoSe 2024	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
-------------------------	---

¹ Die Aufnahmekapazität bezieht sich auf 60 Studierende in beiden Studiengängen insgesamt (über alle Semester der Regelstudienzeit verteilt).



Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	15.04.2025



Studiengang 02	<i>Evangelische Theologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	10 (+Sprachsemester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300 (+60 ECTS für Sprachausbildung)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60 ²	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis SoSe 2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

² Die Aufnahmekapazität bezieht sich auf 60 Studierende in beiden Studiengängen insgesamt (über alle Semester der Regelstudienzeit verteilt).



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)	6
Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)	7
Kurzprofil des Studiengangs	8
Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)	8
Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	10
Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)	10
Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
Vorbemerkung	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	31
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33



3.3	Gutachter*innen	33
4	Datenblatt	34
4.1	Daten zum Studiengang	34
4.2	Daten zur Akkreditierung	38
5	Glossar	39
	Anhang	40
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	40
	§ 4 Studiengangsprofile	40
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	41
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	41
	§ 7 Modularisierung	42
	§ 8 Leistungspunktesystem	43
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	44
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	45
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	46
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	46
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	46
	§ 12 Abs. 2	46
	§ 12 Abs. 3	46
	§ 12 Abs. 4	47
	§ 12 Abs. 5	47
	§ 12 Abs. 6	47
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	47
	§ 13 Abs. 1	47
	§ 13 Abs. 2 und 3	48
	§ 14 Studienerfolg	48
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	48
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	49
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	50



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#)): Es muss sichergestellt werden, dass die Anerkennung von Leistungen aller Hochschulen als Regelfall vorgenommen werden und dass außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 50% des Studiumumfangs anerkannt werden können.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Da es sich bei dem Programm um einen volltheologischen Studiengang handelt, wurde die zuständige Kirchenbehörde am Verfahren beteiligt. Eine von der Kirche benannte Person begleitete das Verfahren (vgl. Abschnitt 3.1 dieses Gutachtens).



Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#)): Es muss sichergestellt werden, dass die Anerkennung von Leistungen aller Hochschulen als Regelfall vorgenommen werden und dass außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 50% des Studiumumfangs anerkannt werden können.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Da es sich bei dem Programm um einen volltheologischen Studiengang handelt, wurde die zuständige Kirchenbehörde am Verfahren beteiligt. Eine von der Kirche benannte Person begleitete das Verfahren (vgl. Abschnitt 3.1 dieses Gutachtens).



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)

Der Studiengang Evangelische Theologie mit dem Ziel Kirchliches Examen an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH) führt auf das Berufsziel Pfarrerin / Pfarrer oder Pastoralreferentin (nur in der SELK³) zu. Dabei eröffnen die im Studium erworbenen Qualifikationen ähnlich wie in anderen geisteswissenschaftlichen Studiengängen auch fachfremde berufliche Perspektiven, für die auch der Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister/Magistra Theologiae qualifiziert.

Die Studiengänge „Evangelische Theologie – Kirchliches Examen“ und „Evangelische Theologie – Magister Theologiae“ sind im Wesentlichen deckungsgleich. Explizit wird dies in der Studienordnung „Evangelische Theologie – Magister Theologiae“, § 3, festgehalten: „Der Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) richtet sich an Studierende, die nicht den kirchlichen Dienst anstreben. Akademisch ist er dem Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche) gleichwertig.“

Unterschiede ergeben sich dadurch, dass der Studiengang, der zum Kirchlichen Examen führt, rechtlich stärker im kirchlichen Kontext verortet ist, während der Magister-Studiengang in der Verantwortung der Hochschule steht. Das führt dazu, dass die Prüfungskommission im Abschlussexamen im Magisterstudiengang ausschließlich durch die Fakultät besetzt wird und nicht auch – wie im Kirchlichen Examen – durch Vertreter der Trägerkirche der Hochschule. Ebenso werden Ordnungsänderungen im Bereich des Magisterstudiengangs nicht mit der Studierendenschaft an der LThH und dem Konvent der Theologiestudierenden der SELK diskutiert, sondern nur mit dem erstgenannten Organ.

Anforderungen, die nicht im engeren Sinne zur Studienordnung des Studiengangs „Evangelische Theologie – Kirchliches Examen“ gehören, aber dennoch durch die SELK in einer Anlage „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ dokumentiert sind, gelten für die Studierenden des Magisterstudiengangs ebenso wenig wie für diejenigen Studierenden, die zu einer anderen Kirche gehören und hier im Studiengang „Evangelische Theologie – Kirchliches Examen“ eingeschrieben sind.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen beiden Studiengängen so gering, dass es auch nicht nötig erscheint, unterschiedliche Studiengangsübersichten für jeden einzelnen Studiengang zu entwerfen.

Die einzigen namhaften inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Studiengängen bestehen darin, dass für die Schlussemester im kirchlichen Studiengang festgelegt ist, dass bestimmte Veranstaltungen an der LThH belegt werden sollen, während dies im Magisterstudiengang nur empfohlen ist. Außerdem besteht im Magister-Studiengang die Möglichkeit, anstelle des Diakoniepraktikums auch ein Wirtschaftspraktikum zu absolvieren.

³ Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche



Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)

Der Studiengang Evangelische Theologie mit dem Ziel Kirchliches Examen an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH) führt auf das Berufsziel Pfarrerin / Pfarrer oder Pastoralreferentin (nur in der SELK) zu. Dabei eröffnen die im Studium erworbenen Qualifikationen ähnlich wie in anderen geisteswissenschaftlichen Studiengängen auch fachfremde berufliche Perspektiven, für die auch der Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister/Magistra Theologiae qualifiziert.

Die Studiengänge „Evangelische Theologie – Kirchliches Examen“ und „Evangelische Theologie – Magister Theologiae“ sind im Wesentlichen deckungsgleich. Explizit wird dies in der Studienordnung „Evangelische Theologie – Magister Theologiae“, § 3, festgehalten: „Der Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) richtet sich an Studierende, die nicht den kirchlichen Dienst anstreben. Akademisch ist er dem Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche) gleichwertig.“

Unterschiede ergeben sich dadurch, dass der Studiengang, der zum Kirchlichen Examen führt, rechtlich stärker im kirchlichen Kontext verortet ist, während der Magister-Studiengang in der Verantwortung der Hochschule steht. Das führt dazu, dass die Prüfungskommission im Abschlussexamen im Magisterstudiengang ausschließlich durch die Fakultät besetzt wird und nicht auch – wie im Kirchlichen Examen – durch Vertreter der Trägerkirche der Hochschule. Ebenso werden Ordnungsänderungen im Bereich des Magisterstudiengangs nicht mit der Studierendenschaft an der LThH und dem Konvent der Theologiestudierenden der SELK diskutiert, sondern nur mit dem erstgenannten Organ.

Anforderungen, die nicht im engeren Sinne zur Studienordnung des Studiengangs „Evangelische Theologie – Kirchliches Examen“ gehören, aber dennoch durch die SELK in einer Anlage „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ dokumentiert sind, gelten für die Studierenden des Magisterstudiengangs ebenso wenig wie für diejenigen Studierenden, die zu einer anderen Kirche gehören und hier im Studiengang „Evangelische Theologie – Kirchliches Examen“ eingeschrieben sind.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen beiden Studiengängen so gering, dass es auch nicht nötig erscheint, unterschiedliche Studiengangsübersichten für jeden einzelnen Studiengang zu entwerfen.

Die einzigen namhaften inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Studiengängen bestehen darin, dass für die Schlussemester im kirchlichen Studiengang festgelegt ist, dass bestimmte Veranstaltungen an der LThH belegt werden sollen, während dies im Magisterstudiengang nur empfohlen ist. Außerdem besteht im Magister-Studiengang die Möglichkeit, anstelle des Diakoniepraktikums auch ein Wirtschaftspraktikum zu absolvieren.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)

Die Gutachtenden sehen im vorgelegten Studiengang ein seit vielen Jahren laufendes Studienprogramm, welches über die Zeit – und auch seit der letzten Akkreditierung – zielführend und sinnhaft weiterentwickelt wurde, so dass es weiterhin den aktuellen Vorgaben des evangelisch-theologischen Fakultätentags entspricht.

Der Studiengang wird durch einen engagierten Lehrkörper der Hochschule durchgeführt, welchem erkennbar daran gelegen ist, den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten.

Die guten Studienbedingungen werden zudem unterstützt durch einen Neubau am Campus. Dieser umfasst nicht nur eine Erweiterung des Seminarraumangebots auf technisch aktuellem Stand, sondern auch einen Neubau der Bibliothek, welche eine im Vergleich zur damaligen Akkreditierung großzügig bemessene Erweiterung des Literaturbestands umfasst.

Die Gutachtenden sehen daher für die Akkreditierung des Studiengangs sehr gute Bedingungen bzgl. aller relevanten Kriterien.

Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)

Die Gutachtenden sehen im vorgelegten Studiengang ein seit vielen Jahren laufendes Studienprogramm, welches über die Zeit – und auch seit der letzten Akkreditierung – zielführend und sinnhaft weiterentwickelt wurde, so dass es weiterhin den aktuellen Vorgaben des evangelisch-theologischen Fakultätentags entspricht.

Der Studiengang wird durch einen engagierten Lehrkörper der Hochschule durchgeführt, welchem erkennbar daran gelegen ist, den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten.

Die guten Studienbedingungen werden zudem unterstützt durch einen Neubau am Campus. Dieser umfasst nicht nur eine Erweiterung des Seminarraumangebots auf technisch aktuellem Stand, sondern auch einen Neubau der Bibliothek, welche eine im Vergleich zur damaligen Akkreditierung großzügig bemessene Erweiterung des Literaturbestands umfasst.

Die Gutachtenden sehen daher für die Akkreditierung des Studiengangs sehr gute Bedingungen bzgl. aller relevanten Kriterien.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)⁴

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Grundsätzlich weisen beide Studiengänge bezüglich vieler Aspekte einen hohen Überschneidungsgrad auf. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht die Unterschiede zusammenfassend wie folgt:

„Die einzigen namhaften inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Studiengängen bestehen darin, dass für die Schlusssemester im kirchlichen Studiengang festgelegt ist, dass bestimmte Veranstaltungen an der LThH belegt werden sollen, während dies im Magisterstudiengang nur empfohlen ist. Außerdem besteht im Magister-Studiengang die Möglichkeit, anstelle des Diakoniepraktikums auch ein Wirtschaftspraktikum zu absolvieren.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 5)

Die Studiengänge werden daher auch im vorliegenden Bericht einheitlich beschrieben. Nur an den Stellen, an welchen Abweichungen vorhanden sind, wird eine differenzierte Beschreibung und Bewertung der Studienprogramme vorgenommen.

Die Regelstudiendauer der Studiengänge beträgt laut §§ 4 und 5 der Studienordnungen⁵ 10 Semester. Diese verteilen sich auf ein Grundstudium (4 Semester) und ein Hauptstudium (6 Semester), innerhalb derer laut §§ 9 und 10 der SO 300 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Es handelt sich um Vollzeitprogramme. Ergänzend können Studierende, welche nicht über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, im Rahmen des Grundstudiums ergänzende 60 ECTS-Punkte mit Sprachmodulen erwerben.

Die Studiengänge haben ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁴ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))“ vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

⁵ Fortan: SO (Studienordnungen). Die Hochschule hat zur Regelung beider Studiengänge separate Studienordnungen erlassen: die „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK]) | StuO EvThKE (Fassung vom 08.09.2016 | Inkraftsetzung: 01.10.2016)“ sowie die „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel | StuO EvThMT (Fassung vom 07./14.02.2017 | Inkraftsetzung: 01.04.2017)“. Um die Lesbarkeit dieses Gutachtens zu erhöhen, wird auf „die Studienordnungen“ (SO) verwiesen, womit beide Ordnungen und Studiengänge gemeint sind. Sofern Unterschiede vorliegen, werden diese hervorgehoben.



1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium wird in beiden Studiengängen mit einem „Examensmodul“ abgeschlossen. Mit dem Examensmodul ist somit regelkonform eine Abschlussarbeit vorgesehen. Laut Beschreibung des Moduls „geben [die Kandidat[inn]en] durch ihre Prüfungsleistungen Rechenschaft über ihre theologische Kompetenz. Sie sind in der Lage, die gestellten Aufgaben in den zugemessenen Zeiten und auf dem geforderten Niveau zu lösen und in Prüfungsgesprächen theologisch fundiert Rede und Antwort zu stehen.“

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Masterstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ sind die Regelungen zum Abschluss und der Abschlussbezeichnung im Rahmen der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK]) | PrüfO EvThKE (Letzte Beschlussfassung: 20.10.2016 | Inkraftsetzung: 01.11.2016)“ festgehalten.

Für das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ finden sich die Regelungen bzgl. Abschluss und Abschlussbezeichnung in der „Ordnung für das Abschlussexamen im Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel | PrüfO EvThMT (Fassung vom 07./14.02.2017 | Inkraftsetzung: 01.04.2017)“

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um Theologische Studiengänge, für die diese Abschlussbezeichnungen zulässig sind.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. In Anlage 1.1.4/1.1.5 sowie 1.2.4/1.2.5 des Selbstberichts sind die deutsche und die englische Version der auszustellenden Diploma Supplements enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert. Im Regelfall umfassen die Module zwei Semester. Einzelne Module (insbesondere im Sprachbereich, im Integrationsbereich und im Bereich der Prüfungen) umfassen ein Semester. Das Basismodul Philosophie umfasst drei Semester, da hier eine sukzessive Beschäftigung mit Epochen und Konzepten der Philosophie besonders sinnvoll erscheint. Die Module schließen mit i.d.R. mit einer Prüfungsleistung ab.

Die Modulbeschreibungen der Studiengänge entsprechen den Voraussetzungen. Sie enthalten Angaben zu Qualifikationszielen („Kompetenzen“) der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Zugangsvoraussetzungen („Voraussetzungen für die Modulzulassung“), die Dauer der Module sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit nebst Ausweisung des Anteils, welcher auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen entfällt sowie die Angabe, für welchen Studiengang resp. welchen Abschluss die Module verwendet werden können. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben über die thematisierten Inhalte sowie die Häufigkeit des Angebots (semesterweise/jährlich oder sonstiges).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. In den Modulbeschreibungen ist festgehalten, welche Leistungen für die Vergabe der Leistungspunkte erbracht werden müssen. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 8 Abs. 3 der SO mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeiten im Rahmen der Examensmodule beträgt in beiden Studiengängen 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 8 der SO ist die Anerkennung von Leistungen geregelt, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden:

„Module und / oder ihre Bestandteile, die an Fakultäten und Hochschulen, die im Evangelischen Fakultätentag zusammengeschlossen sind, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprü-



fung anerkannt. An nicht in diesem Zusammenschluss beteiligten Fakultäten und Hochschulen erbrachte Studienleistungen können allenfalls ausnahmsweise aufgrund von beantragten Einzelfallprüfungen durch die Fakultät der LThH als gleichwertig anerkannt werden. Für Studienleistungen, die an ausländischen Fakultäten / Hochschulen erbracht werden, findet eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die Fakultät der LThH statt; die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung zur Feststellung von wesentlichen Unterschieden führt. Eine Verweigerung einer Anrechnung ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.“

Die Regelungen für die Anerkennung an Anrechnung entsprechen derzeit nicht den Vorgaben der Akkreditierung. Es muss sichergestellt werden, dass die Anerkennung von Leistungen aller Hochschulen als Regelfall vorgenommen werden und dass außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 50% des Studienumfangs anerkannt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass die Anerkennung von Leistungen aller Hochschulen als Regelfall vorgenommen werden und dass außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 50% des Studienumfangs anerkannt werden können.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung bildeten sich keine kritischen Schwerpunkte heraus. Positiv konnotiert standen die (neuen) räumlich/sächlichen Ressourcen im Gespräch, ebenso wurde das Konzept der personellen Ausstattung im Zusammenspiel zwischen hauptberuflich Lehrenden und Lehrbeauftragten diskutiert.

Unter verschiedenen Gesichtspunkten wurden zudem die Veränderungen seit der letzten Akkreditierung besprochen, welche die Gutachtenden durchweg positiv sehen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Vorbemerkung

Bei den beiden zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich um nahezu identische Programme. Die Hochschule beschreibt das Verhältnis der Studiengänge zueinander wie folgt:

„Die Studiengänge ‚Evangelische Theologie – Kirchliches Examen‘ und ‚Evangelische Theologie – Magister Theologiae‘ sind im Wesentlichen deckungsgleich. Explizit wird dies in der Studienordnung ‚Evangelische Theologie – Magister Theologiae‘, § 3, festgehalten: ‚Der Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) richtet sich an Studierende, die nicht den kirchlichen Dienst anstreben. Akademisch ist er dem Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche) gleichwertig.‘

Unterschiede ergeben sich dadurch, dass der Studiengang, der zum Kirchlichen Examen führt, rechtlich stärker im kirchlichen Kontext verortet ist, während der Magister-Studiengang in der Verantwortung der Hochschule steht. Das führt dazu, dass die Prüfungskommission im Abschlussexamen im Magisterstudiengang ausschließlich durch die Fakultät besetzt wird und nicht auch – wie im Kirchlichen Examen – durch Vertreter der Trägerkirche der Hochschule. Ebenso werden Ordnungsänderungen im Bereich des Magisterstudiengangs nicht mit der Studierendenschaft an der LThH und dem Konvent der Theologiestudierenden der SELK diskutiert, sondern nur mit dem erstgenannten Organ. (...)

Die einzigen namhaften inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Studiengängen bestehen darin, dass für die Schlusssemester im kirchlichen Studiengang festgelegt ist, dass bestimmte Veranstaltungen an der LThH belegt werden sollen, während dies im Magisterstudiengang nur empfohlen ist. Außerdem besteht im Magister-Studiengang die Möglichkeit, anstelle des Diakoniepraktikums auch ein Wirtschaftspraktikum zu absolvieren.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 5)

Im nachfolgenden Bericht werden daher die Ausführungen sofern für beide Studiengänge gleichermaßen zutreffend nur einmal gegeben hervorgehoben, dass sie sich auf beide Studiengänge beziehen. Dies ist für nahezu alle Aspekte der Fall. Lediglich an den wenigen Stellen, wo es Unterschiede zwischen beiden Studiengängen gibt, werden diese beschrieben und ein expliziter Bezug zum jeweiligen Studiengang hergestellt.



2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele beider Studiengänge im Rahmen des jeweiligen Diploma Supplements festgehalten:

„Das Grundstudium dient dem Erwerb von Sprachkenntnissen, von theologischem Grundwissen sowie von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik. Es soll Raum und Anleitung zu kritischer Reflexion theologischer Fragen, des eigenen Standpunkts und der Berufsperspektiven geben. Abschluss: Zwischenprüfung.

Das Hauptstudium dient dem Erwerb theologischen Wissens und der Befähigung der Studierenden, eigenständig theologische Fragen durchdenken und beurteilen zu können, sowie der Aneignung weiterer Kompetenzen (z. B. auf dem Gebiet der Kommunikation) für die Arbeit im späteren Beruf.

Themen der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sollen eigenständig miteinander vernetzt werden können.

Das Studium soll auch dazu befähigen, Fragestellungen benachbarter Fächer (z. B. Philosophie und Psychologie) zu berücksichtigen und deren Lösungsansätze zu integrieren.“

Im vorgelegten Selbstbericht finden sich weitere ausführlichere Beschreibungen der Qualifikationsziele. Nach den dortigen Ausführungen werden fachliche Qualifikationsziele vor allem in drei Bereichen vermittelt. Zum einen werden hermeneutisch-historische Fähigkeiten vermittelt. Die Fähigkeit zur Erschließung religiöser Texte und im Kontext von christlicher Religion sich vollziehender geschichtlicher Vorgänge von den biblischen Grundlagen bis in die unmittelbare Gegenwart wird ebenso vermittelt wie die darin enthaltene Kompetenz zur eigenständigen Urteilsbildung angesichts von christlich-theologischen Grundhaltungen in ihrer historischen Kontinuität und Diskontinuität. Sodann werden reflexiv-wertbildende Fähigkeiten vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, sich selbst zu theologischen Lehrinhalten und Werten in Beziehung zu setzen. Dies geschieht im ökumenischen und interreligiösen Horizont, so dass sowohl im Hinblick auf die eigene als auch auf fremde Positionen ideologiekritische Kompetenzen erworben werden. Zudem werden applikative Fähigkeiten vermittelt. Hermeneutisch und reflektiv erschlossene Inhalte von Texten und christlicher Lehrbildung sollen so mit der Lebenswelt der Zeitgenossen in Beziehung gesetzt werden, dass Theologinnen und Theologen mit ihren Kompetenzen der Sinnerschließung und Lebensbewältigung den Menschen der Gegenwart Hilfe leisten können. Dazu werden grundlegende Kenntnisse der Humanwissenschaften (insbesondere Psychologie, Pädagogik und Anthropologie) in den Studiengang einbezogen. Das Miteinander der beschriebenen Qualifikationsbereiche ist umfassend als theologische Kompetenz zu bezeichnen, deren Vermittlung das Hauptziel des Studienganges Evangelische Theologie ist.

In den weiteren Ausführungen stellt die Hochschule die weiteren erforderlichen Qualifikationsbereiche der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Berufsbefähigung im Rahmen der Studiengänge dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zur Einschätzung, dass den Studiengängen angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen.



Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in den Diploma Supplements) spiegeln die Ziele der Studiengänge angemessen wider.

Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass die Studiengänge auf ein konsistentes Qualifikationsziel ausgerichtet sind, dass diese Qualifikationsziele klar formuliert sind und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen der Studiengänge gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen somit die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. Erkennbar wurde auch, dass die Ebene der Persönlichkeitsentwicklung in den Qualifikationszielen der Studiengänge abgebildet wird.

Im Rahmen der Gespräche während der Begehung entstand bei den Gutachtenden der Eindruck, dass der aus ihrer Sicht wichtige Qualifikationsbereich der Diskursivität sich weniger im Rahmen der Studiengänge wiederfindet, sondern stärker verschoben ist in die zweite Ausbildungsphase. Eine zunehmende Homogenität der Studentenschaft am Campus wirkt diesbezüglich verstärkend. Durch die stärkere Homogenität droht eine Säule der Diversität am Campus wegzubrechen. Erkennbar war dies vor allem an der Quote weiblicher Studierender. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, Maßnahmen zu unternehmen, um gezielt Frauen für das Studium anzusprechen. Dies könnten z. B. ein Marketing sein für wissenschaftliche Theologie jenseits des Pfarramts oder auch eine gendersensible Bewerbung der Studiengänge.

Als positiv für die Erreichung der Qualifikationsziele wirken sich aus Sicht der Gutachtenden Kooperationen aus. Voll überzeugen konnte diesbezüglich eine bereits vorhandene Kooperation mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen (Frankfurt), mit der seit einigen Jahren gemeinsame Oberseminare durchgeführt werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die begonnene Strategie bzgl. der Kooperationsbeziehungen fortzusetzen und hierbei auch auf regionale Kooperationen mit theologischen Fakultäten und Institutionen zu setzen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, Maßnahmen zu unternehmen, um gezielt Frauen für das Studium anzusprechen. Dies könnten z. B. ein Marketing sein für wissenschaftliche Theologie jenseits des Pfarramts oder auch eine gendersensible Bewerbung der Studiengänge.



- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die begonnene Strategie bzgl. der Kooperationsbeziehungen fortzusetzen und hierbei auch auf regionale Kooperationen mit theologischen Fakultäten und Institutionen zu setzen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Bei beiden zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich um „Theologische Vollstudiengänge“, für welche lt. Rechtsverordnung gesonderte Vorgaben gelten. Beide Studiengänge umfassen 300 (zzgl. 60 ECTS-Punkte für Sprachenausbildung) ECTS-Punkte, welche binnen 10 (zzgl. 2) Semestern Vollzeitstudium zu erbringen sind.

Die Studiengänge umfassen die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte (Historische Theologie), Systematische Theologie und Praktische Theologie, Philosophie sowie Studien in Religions- und Missionswissenschaften (Interkulturelle Theologie) und weitere Ergänzungsfächer (z. B. Kirchenrecht und Sozialwissenschaften). Als interdisziplinäre Fächer sind nach dieser Studienordnung auch die Biblische Theologie und die Symbolik (Lehre der Bekenntnisschriften) in den Studiengang einbezogen. Daneben sollen persönlichkeitsfördernde Maßnahmen und Praktika den Studierenden helfen, das Studium in ihre persönliche, berufliche und gesellschaftliche Orientierung zu integrieren.

Das Curriculum orientiert sich an der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Mag. Theol.) des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages vom 11.10.2008. Die Übereinstimmung der Studien- und Prüfungsordnungen mit der genannten Rahmenordnung ist im Jahr 2015 von der Fachkommission I des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages evaluiert worden.

Mit dem Ersten Theologischen Examen (Kirchliches Examen) als Abschluss bildet der Studiengang Evangelische Theologie mit dem Ziel Kirchliches Examen die erste Phase einer mehrstufigen Ausbildung zum Pfarramt. Als erster Ausbildungsschritt für das Pfarramt bietet das Studium in erster Linie die Vermittlung von Grundlagenwissen, die Einführung in wissenschaftliche Methodiken und die vertiefte Auseinandersetzung mit theoretisch-fachlichen Inhalten.

Der Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) ist nicht in gleicher Weise in das kirchliche Ausbildungskonzept eingebunden, obwohl der Abschluss von den Kirchen als gleichwertig zum Ersten Theologischen Examen anerkannt werden kann. Für den Magisterabschluss gilt, dass er als berufsbefähigender Abschluss den Weg in vielfältige Berufssparten öffnet. Diese Vielfalt ist bestimmt durch die theologischen, philologischen, historischen sowie humanwissenschaftlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen wie kommunikativen Fähigkeiten, welche im Studium vermittelt werden.

Die einzelnen Fächer sind nicht in konsekutiver Folge aufeinander bezogen, sondern unmittelbar miteinander vernetzt. Im Studium der unterschiedlichen Fächer werden Zusammenhänge erkennbar und mit der fachübergreifenden Bewältigung von Aufgaben und Fragestellungen wird die entsprechende Schlüsselkompetenz erreicht. Aus diesem Grund gehören interdisziplinäre Module und eine Integrationsphase in das Curriculum des Studiengangs; deshalb gibt es auch eine zusammenhängende Abschlussprüfung, in die die Ergebnisse der jeweiligen Modulabschlussprüfungen nicht eingehen.



Im Grundstudium hat sich in der Erfahrung der Hochschule bewährt, eine gewisse Abfolge von Schwerpunkten einzuhalten; am Anfang steht, soweit nach der Schule noch notwendig, der Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse. Es folgen dann die exegetischen Fächer, die historisch-systematischen Fächer und abschließend die Praktische Theologie.

Ein Großteil der Module ist jeweils innerhalb der überkommenen Fachdisziplinen angesiedelt. Die Basismodule des Grundstudiums sind dabei Voraussetzung für die Aufbaumodule im Hauptstudium. So werden in allen Fächern die elementaren methodischen Fähigkeiten und ein Grundwissen in den Basismodulen vermittelt.

Dabei geht es im Alten und im Neuen Testament neben der Bibelkunde (die mit dem Biblicum abschließt) und Elementarkenntnissen der Einleitungswissenschaften um die methodische Auslegung biblischer Texte nach den kritischen Ursprachenausgaben unter Berücksichtigung ihrer historischen und kulturellen Einbettung.

Die methodische Quellenbehandlung wird auch in der Kirchengeschichte eingeübt, daneben in Teilen erstes Überblickswissen vermittelt. Für Studierende der SELK leitet eine Lehrveranstaltung zur Geschichte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dazu an, sich kritisch mit der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen. Für Studierende anderer kirchlicher Herkunft bietet die Veranstaltung die Möglichkeit, sich an dieser Stelle einmal exemplarisch mit Fragen der konfessionellen Verortung in moderner und post-moderner Gesellschaft auseinanderzusetzen.

In der Systematischen Theologie steht neben einer Einführung in die lutherische Theologie ebenfalls die Methodik systematisch-theologischen Denkens und Arbeitens im Mittelpunkt. Profilbildend für den Studiengang an der Hochschule ist darüber hinaus im Grundstudium die Auseinandersetzung mit der Augsburgischen Konfession und einer weiteren lutherischen Bekenntnisschrift.

Das Basismodul in der Praktischen Theologie dient einem allgemeinen Überblick über das Fach sowie der ersten Einübung praktisch-theologischen Arbeitens; Schwerpunkte liegen dabei auf Homiletik und Liturgik.

Das Basismodul Philosophie bietet Raum, grundlegende philosophische Fragestellungen kennenzulernen und zu verstehen, welche Relevanz philosophische Denkmodelle für theologische Positionen haben.

Eine Lehrveranstaltung in Diakonie rundet das Curriculum des Grundstudiums ab.

Das Grundstudium schließt jeweils mit der Theologischen Zwischenprüfung. Sie dient der Rechenschaftslegung über das Studium und der Orientierung im Blick auf den weiteren Studienweg.

Die genannten Studiengänge sehen einen Hochschulwechsel der Studierenden an eine Fakultät nach eigener Wahl im Anschluss an das Grundstudium vor. Da sich das Studium an den deutschen evangelisch-theologischen Fakultäten am Rahmenplan des Fakultätentages orientiert, können hier die dort aufgeführten Aufbaumodule oder Teile davon studiert werden. Bei einer Rückkehr zur Schlussphase des Studiums an die Hochschule werden hier noch fehlende Modulteile und Module belegt. Nach dem Rahmenplan ist bei der Anrechnung von Modulen und Modulteilen großzügig zu verfahren.



Die Aufbaumodule in den klassischen Fächern der Evangelischen Theologie haben jeweils das Ziel, das Fachwissen zu verbreitern und zu vertiefen; hierbei kann trotz der Notwendigkeit einer gewissen Bandbreite nicht auf exemplarisches Lernen verzichtet werden. Außerdem wird zu eigenständigem wissenschaftlichen Denken angeleitet.

Im interdisziplinären Aufbaumodul und im Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie werden die Studierenden dazu angeleitet, auch über den Tellerrand der klassischen Fächer hinauszuschauen und wahrzunehmen, dass sich das Arbeitsfeld der Theologie in den letzten Jahren und Jahrzehnten ausgeweitet hat. Die hier vorgesehenen Lehrveranstaltungen stehen teils in unmittelbarem Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich von Theologie und Kirche, teils muss ein innerer Zusammenhang (z. B. bei Veranstaltungen im Bereich Sozialwissenschaften) auch erst durch die Studierenden erkannt und hergestellt werden.

Profilbildend für beide Studiengänge sind Lehrveranstaltungen in Biblischer Theologie (im Rahmen des interdisziplinären Aufbaumoduls) und in Symbolik (Lutherische Bekenntnisschriften).

Persönliche Schwerpunkte können durch die thematische Auswahl von Lehrveranstaltungen innerhalb der vorgesehenen Module, vor allem aber auch durch die freien Module gesetzt werden, bei denen die Studierenden Unterstützung durch die Studienberatung zur Wahl bekommen, so dass Wahlfächer sinnvoll miteinander kombiniert werden.

Im Curriculum sind zudem zwei Praktika vorgesehen. Diese sollen die Rückkoppelung des Fachstudiums nicht nur an das pfarramtliche Berufsbild, sondern auch an andere soziale Wirklichkeiten ermöglichen und zugleich neue Impulse zur Reflexion geben.

Besonders die Hauptseminare mit den Seminararbeiten und schließlich die Examensarbeit dienen der eigenständigen Bearbeitung eines Themas und der selbstständigen Entwicklung von Ideen unter Zuhilfenahme der Fachliteratur und im Gespräch mit dort entfalteten Ansätzen und Lehrmeinungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe stellt für die zu akkreditierenden Studiengänge ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Dieses wurde in der Vergangenheit sinnhaft weiterentwickelt. Hierbei wurden sowohl externe Einflüsse (z. B. Empfehlungen der damaligen Akkreditierung, aktuelle technische Entwicklungen) als auch interne Impulse (Rückmeldungen von Studierenden) in zielführender Weise aufgenommen. Auch den aktuellen Vorgaben durch den Fakultätentag wurde mit den Curricula entsprochen, so dass die Gutachtenden diesbezüglich die Erreichung eines guten Standards feststellen können.

Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer und wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem Anwendungsbezug innerhalb der Praxisphasen zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel der Studiengänge und ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen.

Die Studierenden haben durch den Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, einen Teil ihres Studiums auf ihre Bedürfnisse hin auszurichten. Die Gutachtenden erachten es als positiv, dass sie hierbei durch eine Studienberatung unterstützt werden.

Durch die inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für aktuelle und zukünftig zu erwartenden Themen



und Aufgaben im Rahmen ihres beruflichen Umfelds benötigt werden. Dies wird auch durch den curricular verankerten Praxisbezug sichergestellt.

Die Bezeichnung der Studiengänge sowie die Bezeichnung der vergebenen Abschlüsse bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines Theologischen Vollstudiums wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Die Studiengänge befähigen die Studierenden zur Aufnahme einer angemessenen Berufstätigkeit.

Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die meisten Module sich auf nicht mehr als 2 Semester beziehen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

In ihrer Struktur und Anlage sind beide Studiengänge darauf angelegt, dass die Studierenden einen Teil des Hauptstudiums an einer auswärtigen Hochschule bzw. Universität verbringen. Das wird erleichtert durch die „*Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Mag. Theol.)*“ des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages vom 11.10.2008, welcher die beiden zu akkreditierenden Studiengänge entsprechen.

Die Hochschule unterhält insgesamt drei Austauschprogramme (mit zwei Hochschulen in den USA und einer Hochschule in Brasilien). Durch diese wird ermöglicht, zusätzliche Kompetenzen in Fremdsprachen und im Umgang mit fremden Kulturen zu erwerben. Zuletzt wurden Kontakte zur „Luther University“ in Yongin (Südkorea) ausgebaut. Ein erster Student dieser Hochschule war im Jahr 2024 bereits als Incoming an der Hochschule.

Im Rahmen der letzten Akkreditierung wurde die Teilnahme am Erasmusprogramm angeregt. Dies wurde seitens der Hochschule in den letzten Jahren bis zur Aufnahme in das Programm weiterverfolgt (eine Kooperationszusage der Universität Bratislava lag vor). Erfahrungen in der Praxis zeigten, dass der bürokratische Aufwand und die damit verbundene Arbeit für eine vergleichsweise kleine Hochschule gegenüber dem zu erwartenden Nutzen zu hoch sind, sodass die Hochschule die Teilnahme am Programm wieder beendet hat.

Die unter Abschnitt 1.7 dieses Gutachtens beschriebenen Anerkennungsregelungen sind für die Mobilität der Studierenden geeignet und ermöglichen Aufenthalte an aus- und inländischen Hochschulen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur der zu akkreditierenden Studiengänge die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Als besonders förderlich wird es dabei angesehen, dass es an der Hochschule Usus ist, dass ein Teil des Studiums (oftmals des Hauptstudiums) außerhalb Oberursels erbracht wird. Mobilität wird daher als Selbstverständlichkeit gelebt.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass Studierenden, welche ein Auslandssemester einlegen wollen, mittels individueller Absprachen und Unterstützung eine solches ermöglicht wird. Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, ermöglichen die Mobilität ebenfalls. Als hilfreich wird es dabei seitens der Gutachtenden gesehen, dass die Hochschule Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Hochschulen unterhält und diese für die Mobilität der Studierenden nutzbar macht.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In den Anlagen 4.1.1 (Liste der Lehrenden), 4.1.2 (Curricula Vitae des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals) und 4.2 (Übersicht über Stelleentwicklungen während des Akkreditierungszeitraums) legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung der beiden zu akkreditierenden Studiengänge zur Verfügung stehen. Aus diesen Unterlagen wird erkennbar, dass die Lehre für die Studiengänge (38 SWS) durch insgesamt fünf Professoren erbracht wird. Sie werden unterstützt durch insgesamt 18 Lehrbeauftragte, welche weitere 30,5 SWS Lehre erbringen. Die Lehrbeauftragten werden vor allem in Fachgebieten eingesetzt, die nicht in den Bereichen der Professoren liegen.

Die Lehrstühle in den fünf Hauptfächern sind derzeit besetzt. Sofern sie befristet sind bzw. auslaufen, ist eine Wiederbesetzung geplant. Eine Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin ist derzeit vakant. Auch hier ist eine Wiederbesetzung beabsichtigt.

Neben den Lehrstuhlinhabern und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter sind eine Dozentin für Hebräisch (und Judaistik) und eine Dozentin für Griechisch und Latein je mit einer halben Stelle an der Hochschule beschäftigt.

Ein Konzept zur Personalentwicklung und -qualifizierung gibt es an der Lutherischen Theologischen Hochschule nicht. Allerdings fördert die Hochschule ihren wissenschaftlichen Nachwuchs durch Besetzung der Mitarbeiterstelle, die als Förderstelle konzipiert ist, durch ein regelmäßig stattfindendes Forschungskolloquium und durch Gewährung von Druckkostenzuschüssen zu wissenschaftlichen Publikationen.

Seit der letzten Akkreditierung wurde die „Berufungsordnung für die Lutherische Theologische Hochschule“ novelliert. In der Erarbeitung eines Berufungsvorschlags an die Kirchenleitung der SELK, die dann die Berufung ausspricht, ist nicht mehr länger nur die Fakultät beteiligt, sondern ebenfalls ein „akademischer Mitarbeiter“ und „ein Vertreter der Studierendenschaft“ als stimmberechtigte Mitglieder. Weiter-



hin ist geregelt, dass der/die Gleichstellungsbeauftragte der Berufungskommission als beratendes Mitglied angehört. „Er/Sie ist wie ein Mitglied zu informieren und einzuladen. Er/Sie nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.“ (§ 2,5). Neu ist ebenfalls der Aspekt, dass „[d]ie zu besetzende Professur [...] – unter Nennung der Bewerbungsvoraussetzungen und einer angemessenen Bewerbungsfrist – zusätzlich öffentlich ausgeschrieben werden kann, um zum Zwecke der Qualitätssicherung den Wettbewerb unter allen in Frage kommenden Bewerbern zu ermöglichen“ (§ 2,8). Im Sinne der auszubauenden externen Qualitätssicherung wurde ebenfalls neu festgehalten: „Für den von ihr favorisierten Berufungskandidaten soll die Berufungskommission mindestens ein externes schriftliches Gutachten eines Fachkollegen des Berufungskandidaten einholen. Unabhängig davon können auf Beschluss der Berufungskommission weitere Mitglieder der Hochschule oder Professoren anderer Hochschulen sowie auswärtige Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden“ (§ 2,9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass die Curricula durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

Die Studierenden fühlen sich seitens der Hochschule insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden in Anbetracht der Größe der Hochschule als angemessen.

Als positiv nehmen die Gutachtenden auch das Konzept zum Einsatz der Lehrbeauftragten wahr – diese werden oftmals über einen langen Zeitraum in der Lehre beschäftigt, wodurch Kontinuität erreicht werden kann und auch der Austausch über die zu vermittelnden Lehrinhalte resp. inhaltliche Weiterentwicklungen gut zu gelingen scheint. Auch die Studierenden äußerten während der Gespräche Zufriedenheit mit dem Einsatz der Lehrbeauftragten. Erkennbar war für die Gutachtenden zudem, dass die Lehrbeauftragten besonders in den Bereichen aktiv werden, in denen innerhalb des Lehrkörpers keine ausgewiesene fachliche Expertise vorhanden ist. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden ein gelungenes Konzept.

Als positiv erachten die Gutachtenden die Weiterentwicklung der Berufsordnung. Mit diesen Anpassungen wurde den Hinweisen aus dem letzten Akkreditierungszyklus zielführend begegnet. Empfehlen möchten die Gutachtenden, dass bei Berufungen von Professor*innen ein vergleichendes Gutachten zu mindestens zwei qualifizierten Bewerber*innen erstellt wird, bevor der Kirchenleitung ein Berufungsvorschlag vorgelegt wird. Mit diesem Schritt soll mehr Transparenz über die Bewerber*innenlage hergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, dass bei Berufungen von Professor*innen ein vergleichendes Gutachten zu mindestens zwei qualifizierten Bewerber*innen erstellt wird, bevor der Kirchenleitung ein Berufungsvorschlag vorgelegt wird.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

In den Ausführungen des Selbstberichts stellt die Hochschule die für die Durchführung der Studiengänge vorhandene Ressourcenausstattung dar. Zentral für die Ausstattung der Studiengänge ist der seit der letzten Akkreditierung hinzugekommene Neubau des „Christiane-Kluge-Hauses“, durch welchen die Ausstattung mit Lehr- und Lernräumlichkeiten deutlich gewonnen hat. Für den Lehrbetrieb stehen hierdurch ein großer (ggf. teilbarer) Seminarraum und ein kleiner Seminarraum (Konferenzraum) zur Verfügung. Weiterhin ist auch ein Raum im Mensagebäudetrakt bei Bedarf als Unterrichtsraum nutzbar. Sämtliche genannten Räume sind mit IT-Ausstattung für die Digitalisierung von Lehrsettings ausgestattet, die Räume im Neubau und der Große Hörsaal darüber hinaus mit einem internetfähigen Computer (der teilbare Seminarraum auch jeweils mit doppelter Technikausrüstung). In den neuen Räumlichkeiten steht zudem moderne Videokonferenztechnik zur Verfügung, sodass auch Zuschaltungen von externen Referent*innen zur Bereicherung der Lehrveranstaltungen unkompliziert möglich sind.

Alle Unterrichtsräume sind behindertengerecht zugänglich. Behindertengerechte Sanitäranlagen sind vorhanden. Durch den Fahrstuhl im Neubau ist inzwischen auch die Bibliothek komplett barrierefrei zugänglich.

Die Bibliothek beinhaltet rund 47.000 Bände und steht den Studierenden Tag und Nacht (!) offen. Angelegt ist der Bibliotheksneubau auf 62.000 bis 65.000 Bände. Der Bestand der Bibliothek ist online recherchierbar. Als Dauerleihgabe ist der Bibliothek die Sammlung einer Spezialbücherei mit rund 5.000 Titeln anvertraut, die von mehreren Pfarrern im Odenwald in vielen Jahren zusammengebracht wurde und Interessierten auf Anmeldung zugänglich gemacht wird. Die Sammlung umfasst u.a. Erstdrucke aus dem Reformationszeitalter, zahlreiche Werke über den Gottesdienst der christlichen Kirche und außerdem noch eine große Anzahl theologischer Sammelwerke aus dem 15. bis 19. Jahrhundert.

Studierende haben die Gelegenheit, in 35 Einzelappartements und sechs Appartements für Verheiratete auf dem Campus zu wohnen. Die Appartements sind mit LAN-Anschlüssen ausgestattet. Die Wohnheime und Unterrichtsräume verfügen darüber hinaus über eine WLAN-Abdeckung. Inzwischen ist der gesamte Campus an das Glasfasernetz angeschlossen.

In der neugebauten Bibliothek stehen nun über 20 Arbeitsplätze Verfügung, sodass bei den derzeitigen Studierendenzahlen jede*r Studierende jederzeit einen Arbeitsplatz nutzen kann. Darüber hinaus hält die Bibliothek zwei feste Computerarbeitsplätze vor. Auch dies ist eine aus dem damaligen Akkreditierungsverfahren hervorgegangene Ergänzung. Zwischenzeitlich wurde jedoch die Erfahrung gemacht, dass die Studierenden und Lehrenden doch im Wesentlichen ihre eigene Hardware nutzen. Bei Bedarf stünden darüber hinaus Hochschullaptops für die Arbeit in der Bibliothek zur Verfügung.

Die Empfehlungen bzw. Auflagen, die im letzten Akkreditierungsverfahren hinsichtlich der Bibliothek ausgesprochen worden sind, wurden folgendermaßen umgesetzt: Der Bibliotheksetat wurde kurzfristig um die mindestens vorgesehenen 3.000 Euro angehoben. Die Verteilung der Literaturmittel erfolgt paritätisch auf die einzelnen Fachgebiete. Um die Zugänglichkeit zu einer möglichst großen Bandbreite von Literatur



zu ermöglichen, ist die Hochschule außerdem eine Kooperation mit der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal eingegangen. Damit steht den Lehrenden und Lernenden ein Vielfaches an (zeitgenössischer) Literatur zur Verfügung. Dazu kommt, dass die Zugänglichkeit (auch aktueller) theologischer Literatur durch die verschiedenen Digitalisierungsprogramme (etwa des Zweitverwertungsprogramms des Index Theologicus) in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat. Darüber hinaus nutzt die Bibliothek der Hochschule intensiv die „Elektronische Tauschbörse für Bibliotheken“ (ELTAB), sodass zusätzlich zu den Erwerbungen über den Etat der Bibliothek auch weitere aktuelle Literatur in erheblichem Umfang kostenfrei gewonnen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Ausstattung ist nach Einschätzung der Gutachtenden für die Durchführung der Studiengänge sehr gut geeignet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

Im Rundgang während der Begehung konnten vor allem die neuen Räumlichkeiten die Gutachtenden beeindrucken. Die räumliche Situation für die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die Büroräumlichkeiten der Lehrenden, vor allem aber auch die Bibliothek und die Arbeitsplätze, welche den Studierenden nun zur Verfügung stehen, stellen sehr gute Bedingungen dar. Während der Gespräche vor Ort wurde geschildert, dass zudem 1,5 Stellen für die Verwaltung und Studienorganisation zur Verfügung stehen. Auch dies erachten die Gutachtenden als eine sehr gute Ausstattung, welche den Studienalltag gut unterstützt.

Die Erweiterung der Literatúrausstattung ist aus Sicht der Gutachtenden vor allem auch im Vergleich zum Stand der damaligen Akkreditierung absolut gelungen. Die damals geforderte Aufstockung des Etats hat die Hochschule nur als einen von mehreren Bausteinen genutzt, um mittels Kooperationen und wirtschaftlich sehr geschicktem Vorgehen die Ausstattung der Bibliothek innerhalb der nun zur Verfügung stehenden neuen Räumlichkeiten eine deutlich bessere Literaturversorgung zu erreichen.

In Gesprächen mit Studierenden der Studiengänge wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt tatsächlich wunderbar für die zu akkreditierenden Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Anlage 4.5 des Selbstberichts enthält eine tabellarische Übersicht über die im Rahmen der Studiengänge eingesetzten Prüfungsformen. Hieraus wird erkennbar, dass im Verlauf des Studiums Klausuren, Hausarbeiten, Homiletische Ausarbeitungen, Portfolios, Mündliche Prüfungen, Referate, Praktikumsberichte sowie das Abschlussexamen zu erbringen sind. Sofern noch Sprachen zu studieren sind, kommen noch das Latein, das Griechisch und/oder das Hebräisch hinzu.



Durch den Einsatz der unterschiedlichen Prüfungsformen im Verlauf des Studiums lernen die Studierenden die wesentlichen Prüfungsformen für die Abschlussprüfung kennen. Außerdem werden im Rahmen der Integrationsmodule Probeklausuren für alle Prüfungsfächer geschrieben und mit den Studierenden besprochen. Hierdurch sollen die Studierenden auf die kommende Abschlussprüfung vorbereitet werden. An der Hochschule ist geregelt, dass die Prüfungskommission für den Abschluss des kirchlichen Exams neben Vertretungen der Hochschule auch zwei von der Kirchenleitung benannte Personen umfasst. In der praktischen Umsetzung ist eine dieser Personen der Bischof.

In der Vielfalt der vorgesehenen Prüfungsformen (benotet und unbenotet, mündlich und schriftlich, kürzere und längere Leistungen) werden unterschiedliche Kompetenzen angesprochen: Grundlegende und vertiefte Reflexionsfähigkeit, Problemlösung in einer begrenzten vorgegebenen Zeit, Sprachfähigkeit in Schrift und Rede zu einem theologischen Gegenstand, Wiedergabe von Wissen mit/ohne Hilfsmittel, Selbstreflexion des eigenen Studiums und des eigenen Erlebens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen.

Es wurde erkennbar, dass ein breites Spektrum an Prüfungsformaten eingesetzt wird und dass hieraus je Qualifikationsziele der jeweiligen Module eine angemessene Prüfungsform genutzt wird. Das Prüfungssystem zeichnet sich dadurch aus, dass auch große Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden (in begründeten Ausnahmefällen auch mal ergänzt um eine zweite Prüfungsform).

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für die zu akkreditierenden Studiengänge stellt die Hochschule sicher, dass die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplän gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Die Hochschule hat den Workload für die Module bei Vorlesungen und weniger aufwendigen Übungen in etwa auf der Basis eines Verhältnisses zwischen Präsenzzeit und Eigenarbeit von 1 zu 1 angesetzt, bei Seminaren und aufwendigeren Übungen in etwa mit 1 zu 2. Das Maß für die Vergabe von Leistungspunkten und die Studierbarkeit des Studiums wird regelmäßig im Fakultätsrat überprüft.

Durch die Struktur des Curriculums werden pro Semester im regulären Studienverlauf im Vergleich zu anderen Studiengängen relativ wenige Prüfungsleistungen abgefordert. Dies liegt vor allem auch daran,



dass es mehrere Module gibt, welche über 10 (teilweise auch über 20) ECTS-Punkte umfassen und oftmals mit einer einzigen Prüfungsform abgeschlossen werden. Hierdurch entstehen weniger Prüfungsereignisse als bei anderen Studiengängen mit kleineren Modulgrößen, was der Studierbarkeit durchaus zuträglich ist.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut Zwischenprüfungsordnungen sowie Abschlussexamensordnungen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

Innerhalb der Studiengänge erstrecken sich die meisten der Module über 2 Semester. Einzige Ausnahme mit einem größeren Umfang ist das Modul der Philosophie, welches sich über 3 Semester erstreckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass die Studiengänge studierbar sind. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Organisation der Lehre und Prüfungen. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass das Studium insgesamt hohe Anforderungen stelle, diese jedoch für sie leistbar seien.

Die Planung der einzelnen Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diesen mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Die Gutachtenden finden es bedauerlich, dass das Modul der Philosophie sich über 3 Semester erstreckt. Dies ist als einzige Ausnahme eines Moduls mit mehr als 2 Semestern Umfang akzeptabel, aber es wäre aus Sicht der Gutachtenden reizvoller für die Studierenden und würde die Studierbarkeit noch verbessern, wenn ein Abschluss innerhalb von zwei Semestern möglich wäre.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Programme mit einem besonderen Profilanspruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Die Hochschule schildert im Selbstbericht, dass sie als aktives Mitglied im evangelisch-theologischen Fakultätentag sowohl die dortigen fachlich-inhaltlichen Entwicklungen wahrnimmt und in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen lässt, dort aber auch aktiv an den Überlegungen zur Weiterentwicklung beteiligt ist und somit selbst Impulse für Aktualisierungen mitgestaltet.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Vertreter*innen aus der kirchlichen Praxis sowie den sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet.

Zudem sind die Lehrenden auf Fachebene national und international vernetzt und nehmen durch Austausch-, Forschungs- und Publikationsformate aktiv an aktuellen Themenstellungen des Faches teil

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula der hier zu reakkreditierenden Studiengänge auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der Weiterentwicklung der vorliegenden Curricula, welche seit der letzten Akkreditierung aktualisiert wurden. Sie entsprechend zudem dem durch den Fakultätentag gesetzten fachlichen Standard. Für die Gutachter*innen wurde anhand der curricular verankerten Inhalte erkennbar, dass die Studiengänge fachlich aktuell gehalten wurden.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass das studentische Feedback zur Weiterentwicklung genutzt wurde. Die Studierenden, mit welchen die Gutachter*innen während der Begehung sprechen konnten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich in diesem Bereich stark einbringen und dass dieses Engagement auch seitens der Hochschule offen angenommen und unterstützt wird. Dies konnte die Gutachter*innen vollumfänglich überzeugen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass die Studiengänge insgesamt zwar zu einem relativ hohen Studienerfolg führen, dieser sich aber in den vorgelegten Daten (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Gutachtens) aufgrund der fest vorgegebenen Tabellenstruktur nicht abbilden lässt. In Anbetracht des mit 12 Semester Regelstudienzeit (inkl. des Sprachenerwerbs) relativ langen Studiums haben die Übersichtstabellen „Erfassung ‚Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit‘“ und „Erfassung ‚Abschlussquote‘“ nur eine ausgesprochen begrenzte Aussagekraft, zumal es im Berichtszeitraum im Magisterstudiengang keinen Abschluss gegeben hat. Zudem besteht ein relativ großer Anteil von Studienanfänger*innen an der Hochschule aus landeskirchlichen Studierenden, die ihr Grundstudium (oder Teile davon) an der Hochschule verbringen, dann aber ihr Hauptstudium und ihr Examen an einer anderen Fakultät absolvieren. Das ist der wesentliche Grund für den vergleichsweise großen Unterschied zwischen Studienanfänger*innen auf der einen Seite und Absolvent*innen auf der anderen Seite (insbesondere im Magisterstudiengang).

Den Erfolg der Studiengänge leitet die Hochschule daher vor allem von den erreichten Abschlussnoten der letzten Jahre ab (im Studiengang mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ im Notendurchschnitt von 1,6–2,5) sowie der Tatsache, dass in den letzten Jahren ein vergleichsweise hoher Anteil an Absolvent*innen im Anschluss an das Examen ein Promotionsprojekt an einer deutschen Universität begonnen und z.T. auch schon abgeschlossen hat.

In Zusammenarbeit zwischen Fakultät der Hochschule, Kirchenleitung der SELK und Leitung des Praktisch-Theologischen Seminars der SELK wird der Verbleib der Absolvent*innen verfolgt. Rückmeldungen aus der Pfarrerschaft der SELK haben in den zurückliegenden Jahren immer erneut zu Revisionen der Studien- und Prüfungsordnungen geführt. Gemeinsame Kommissionen aus Vertretern der Fakultät, der Studierenden, der Pfarrerschaft und der Kirchenleitung waren für die Erarbeitung entsprechender Fortentwicklungen zuständig, um den Studienerfolg der Studiengänge sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachter*innen beurteilen die Aktivitäten der Hochschule als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte der Studiengänge so auch des Studienerfolgs.

Die Studierenden werden während ihres kompletten Studiums sehr eng durch die Lehrenden der Hochschule begleitet und betreut. Dies schilderten auch die Studierenden im Rahmen der Gespräche zur Akkreditierung. Die Hochschule setzt gezielt Feedbackformate ein (wie z. B. ein Tischgespräch), welche der Kohortengröße und der besonderen Struktur des Campus und der Studiengänge angemessen sind, um den Studienerfolg nachzuhalten.



Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der Gespräche mit den Studierenden feststellen, dass diese ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Weise erhalten und dass ihr Feedback auch schon zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat. Positiv ist aus Sicht der Gutachtenden zu hören, dass auch die Nachbereitung des Gemeindepraktikums dazu genutzt wurde, um Maßnahmen zur Optimierung der vermittelten Qualifikationen abzuleiten. Auch durch Maßnahmen dieser Art wird der Erfolg des Studiums sichergestellt.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über Austausch- und Feedbackformate hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachter*innengruppe begrüßt.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass die Studiengänge zu einem angemessenen Studienerfolg führen. Die Gutachter*innengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Insgesamt hat die Gutachter*innengruppe den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule den Studierenden gute Möglichkeiten bietet, sich in die (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen mit einzubringen. Somit scheint die studentische Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen insgesamt hoch zu sein. Ein weiterer Indikator für den Studienerfolg zeigt sich darin, dass die Absolvent*innen in aller Regel sehr schnell beruflich tätig werden. Die Gutachter*innengruppe möchte die Hochschule darin bekräftigen, die gute Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen der Studiengänge einsetzt. Ziel der Gleichstellung aller Statusgruppen der Hochschule ist es, dass Angehörige der Hochschule aufgrund ihres Geschlechtes nicht benachteiligt werden. Es soll zudem gestellt werden, dass im Rahmen der Weiterentwicklung der Hochschule Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit systematisch Rechnung getragen wird. Hierfür werden Verfahren benannt, mit denen das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit sichergestellt werden kann. Hierzu hat die Hochschule das „Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit an der Lutherischen Theologischen Hochschule“ verabschiedet (vgl. Anlage 3.3).

Für die Thematisierung von Fragen der Chancengleichheit der Geschlechter hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt. Zielvorgaben zur Erreichung der Geschlechtergerechtigkeit sind im Gleichstellungskonzept formuliert.

Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen einer Prüfung benachteiligt sind, ist die Gewährung von Ausgleichsmöglichkeiten in der Prüfungsordnung verankert.



Die Hochschule bemüht sich auch im Bereich des Lehrpersonals um das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit. Hierfür ist eine nachhaltige Erhöhung des Frauenanteils bei den Lehrbeauftragten angestrebt: „Die Fakultät strebt an, den Frauenanteil bei den wissenschaftlichen Lehrbeauftragten zu erhöhen.“ (vgl. Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, Punkt 3)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die in den hochschulweit gültigen Dokumenten zur Geschlechtergerechtigkeit festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen und werden auf Studiengangsebene umgesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe ist die Geschlechtergerechtigkeit in angemessenem Maße gegeben. Die Gutachter*innengruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Die Gutachtenden sehen es als positiv an, dass innerhalb des Gleichstellungskonzepts eine Erhöhung des Frauenanteils anvisiert wird. Die Gutachtenden empfehlen in diesem Zusammenhang jedoch, nicht nur innerhalb der Lehraufträge eine Erhöhung des Frauenanteils anzustreben, sondern dieses Ziel auch auf professoraler Ebene zu verfolgen. Bezüglich des Gleichstellungskonzepts stellen die Gutachtenden fest, dass dieses aus dem Jahr 2014 datiert. Sie möchten daher anregen, das Konzept gelegentlich zu aktualisieren.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter erachten die Gutachter*innen somit als angemessen. Eine strukturelle Benachteiligung von weiblichen Studierenden oder Angehörigen einer anderen Statusgruppe liegt nicht vor.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, nicht nur innerhalb der Lehraufträge eine Erhöhung des Frauenanteils anzustreben, sondern dieses Ziel auch auf professoraler Ebene zu verfolgen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da es sich bei den Studiengängen um theologische Studiengänge handelt, wurde eine Vertretung der zuständigen Kirche, der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Begleitung des Verfahrens hinzugezogen. Dem Gutachten wurde seitens der Kirchenvertretung zugestimmt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Konstanze Kemnitzer - Kirchliche Hochschule Wuppertal, Professorin für Praktische Theologie

Prof. Dr. Andreas Nehring – Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

b) Vertreterin der Berufspraxis

Birgit Hamrich - Pfarrerin und Dekanin des evangelischen Dekanats "Büdinger Land"

c) Studierender

Lucian Dörfel - Universität Leipzig, Student der evangelischen Theologie (Studentische Vertretung)

d) Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

Dr. Silja Joneleit-Oesch – Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), Kirchenrätin



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024 ¹⁾	1	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
WS 2023/2024	5	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
SS 2023	0	0	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2022/2023	1	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
SS 2022	0	0	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2021/2022	3	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
SS 2021	0	0	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2020/2021	7	1	0		0%	0		0%	0		0,00%
SS 2020	1	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
WS 2019/2020	3	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
SS 2019	1	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
WS 2018/2019	6	2	0		0%	0		0%	0		0,00%
SS 2018	1	0	0		0%	0		0%	0		0,00%
WS 2017/2018	3	0	2	0	67%	0		0%	0		0,00%
Insgesamt	32	3	2	0		0	0		0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die vergleichsweise lange Regelstudienzeit (10 Semester + Sprachsemester) bringt es mit sich, dass eine Verhältnisbestimmung StudienanfängerInnen - AbsolventInnen im genannten Berichtszeitraum nur für wenige, in diesem Fall: nur für ein Semester - möglich ist.

Bei der Berechnung der Abschlussquote ist zu berücksichtigen, dass es seit Jahrzehnten eine Gruppe von Studierenden aus den Landeskirchen gibt, die ihr Studium an der LThH beginnen, bevor sie an eine andere Fakultät wechseln und dort bzw. vor der Prüfungskommission ihrer Heimatkirche ihr Examen ablegen.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾	0	1	0	0	0
WS 2023/2024	0	1	0	0	0
SS 2023	1	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	2	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	1	0	1	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	1	1	0
SS 2019	0	3	1	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	2	0	0	0
WS 2017/2018	2	1	2	0	0
Insgesamt	4	10	5	1	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾	1	0	0	0	1
WS 2023/2024	1	0	0	0	1
SS 2023	1	0	0	0	1
WS 2022/2023	0	2	0	0	2
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	2	0	0	0	2
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	2	0	0	0	2
SS 2019	0	0	2	2	4
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	1	0	0	1	2
WS 2017/2018	2	3	0	0	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024 ¹⁾	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2023/2024	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2022/2023	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	2	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	6	2	0	0		0	0		0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Im Berichtszeitraum gab es keine Abschlüsse in diesem Studiengang. Deswegen konnten nur Informationen zu den StudienanfängerInnen angegeben werden.

Dieser Studiengang wird nicht zuletzt von StudienanfängerInnen gewählt, die nur in der Studieneingangsphase an der LThH studieren und planen, ihr Studium an einer Universität fortzusetzen und dort auch das Examen abzulegen.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	29. Januar 2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende und Absolvent*innen der Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang am Hochschulstandort inkl. Bibliothek und Neubau

Studiengang 01 - Evangelische Theologie (Kirchliches Examen) sowie

Studiengang 02 - Evangelische Theologie (Magister Theologiae)

Erstakkreditiert am:	Von 14.05.2013 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	AQAS
Re-akkreditiert (1):	Von 12.03.2019 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	ZEVA
Re-akkreditiert (2):	Verfahren aktuell laufend
Begutachtung durch Agentur:	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher

Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)